

daß man durch die bestimmte Thür jedesmal von außen eintrete, nicht aber, schon im Zimmer stehend, sein Stichwort auf der Scene erwarte; wie denn besonders das Lustspiel solche Genauigkeiten, wenn es gedeihen soll, durchaus erfordert.

§. 7.

Versäumnisse in den Vor- und Repetitionsproben werden nach Vorschrift der Nummern 2, 3 und 4 des §. 1. bestraft.

§. 8.

In den Vorproben muß, insofern sie die Darstellung selbst erst vorbereiten, Rede und Spiel vollkommen im Charakter ausgeführt werden. In den Repetitionsproben dagegen wird Andeutung und richtiges Markiren als hinlänglich nachgesehen, wenn nicht eine neu besetzte Rolle das Gegentheil erfordern sollte.

Hauptprobe.

§. 1.

Die Hauptprobe soll der Darstellung selbst in allen wesentlicheren Rücksichten gleichen. Es müssen also zu derselben alle Decorationen, Versenkungen, Flugwerke, Versatzstücke u. s. w. in völliger Ordnung seyn, und der Theatermeister wird in Allem, was diese Gegenstände betrifft, genau auf seine Instruction verwiesen. Was die

darstellenden Personen betrifft, so muß bei allen Hauptproben die Rede sowohl wie die Action, völlig wie in der Vorstellung selbst behandelt werden, und es darf, was jene betrifft, weder die Kraft noch der Ausdruck erman-
geln (wenn nicht erwiesene Schwäche oder Kränklichkeit eine billige Nachsicht erheischen).

§. 2.

Wer eine Hauptprobe ganz versäumen sollte, bezahlt eine halbe Monatsgage. Wer 10 Minuten nach der an-
gesetzten Stunde erscheint, erlegt 6 Ggr., wer sich eine Viertelstunde verspätet, 12 Ggr. u. s. w. — Wer zu seiner Scene gerufen werden muß, bezahlt 4 Ggr., in-
sofern die Zögerung nicht zu lange währte. Muß der Fehlende außer dem Theatergebäude aufgesucht werden, so entrichtet er 16 Ggr. Wer zu früh auftritt, bezahlt 4 Ggr.

§. 3.

Bei allen Theaterproben wird das Zeichen zum An-
fange eines jeden Actes von dem Inspicienten durch das Anziehen einer Glocke gegeben.

§. 4.

Wer Hunde zu den Proben mitbringt, bezahlt 12 Ggr. Sollte aber sogar bei der Vorstellung dergleichen
vorfallen, so zahlt der Eigenthümer des Hundes, der durch das Thier veranlaßten Störung gemäß, 1 Rthlr. u. s. w.